

**Zehnte Satzung zur Änderung der  
Studien- und Prüfungsordnung der  
Julius-Maximilians-Universität Würzburg  
für den Studiengang Rechtswissenschaft  
mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung**

vom 12. Juni 2025

(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2025-44](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2025-44))

.....Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Art. 84 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Änderungssatzung, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung vom 29. September 2008 (Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2008-27](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2008-27)), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Dezember 2023 (Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2023-120](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2023-120)) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird der Passus „§ 12b Sonderregelungen für Studierende mit länger andauernder Erkrankung oder mit länger andauernder ständiger Behinderung“ durch den Passus „§12b Sonderregelungen für Studierende mit Behinderung oder schwerwiegender chronischer Krankheit“ ersetzt.
2. § 12b wird wie folgt geändert:
  - a. Die Überschrift erhält die folgende Fassung:

„§ 12b Sonderregelungen für Studierende mit Behinderung oder schwerwiegender chronischer Krankheit“
  - b. Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung oder einer schwerwiegenden chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen (insbesondere innerhalb der Bearbeitungsfristen) abzulegen, entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan auf schriftlichen Antrag über angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen. <sup>2</sup>Der Antrag auf einen Nachteilsausgleich gemäß Satz 1 ist frühestmöglich bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan einzureichen und sollte dort spätestens sechs Wochen vor dem Termin der Prüfung, für welche er gelten soll, eingegangen sein.“
  - c. Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - (i) In Satz 1 werden die Worte „chronischen Krankheit“ durch die Worte „schwerwiegenden chronischen Krankheit“ ersetzt.
    - (ii) In Satz 2 werden die Worte „Atteste von Gesundheitsämtern oder von Amtsärztinnen oder Amtsärzten sowie von Fachärztinnen oder Fachärztin“ durch die Worte „fachärztliche Atteste oder andere geeignete Nachweise“ ersetzt.

(iii) Es wird ein neuer Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann in Zweifelsfällen ein Attest des Gesundheitsamtes oder weitere fachärztliche Atteste oder andere geeignete Nachweise verlangen.“

(iv) Der bisherige Satz 3 wird zum neuen Satz 4.

d. Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- (i) Die Worte „der oder des Prüfungsvorsitzenden“ wird durch die Worte „der Studiendekanin oder des Studiendekans“ ersetzt.
- (ii) Die Worte „nach Abs. 2 soll“ werden durch die Worte „nach Abs. 1 soll“ ersetzt.
- (iii) Die Worte „die oder der Beauftragte oder“ werden ersatzlos gestrichen.

3. § 15 wird wie folgt geändert:

a. In Abs. 1 werden die Worte „zum Ende des dritten Semesters“ durch die Worte „zum Ende des vierten Semesters“ ersetzt.

b. Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(i) Satz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Worte „zum Ende des dritten Semesters an einer“ werden durch die Worte „zum Ende des vierten Semesters an einer“ ersetzt.

(2) Die Worte „zum Ende des dritten Semesters kein Ergebnis“ werden durch die Worte „zum Ende des vierten Semesters kein Ergebnis“ ersetzt.

(ii) In Satz 6 werden nach den Worten „einer Amtsärztin bzw. eines Amtsarztes“ die Worte „oder andere geeignete Nachweise“ eingefügt.

4. § 24 wird wie folgt geändert:

a. In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „zum Ende des vierten Semesters“ durch die Worte „zum Ende des fünften Semesters“ ersetzt.

b. Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(i) Die Worte „zum Ende des vierten Semesters erstmals“ werden durch die Worte „zum Ende des fünften Semesters erstmals“ ersetzt.

(ii) Die Worte „Ende des vierten Semesters ab“ werden durch die Worte „Ende des fünften Semesters ab“ ersetzt.

5. § 26 wird wie folgt geändert:

a. In Satz 1 werden die Worte „jeweils einmal wiederholt“ durch die Worte „jeweils zweimal wiederholt“ ersetzt.

b. Satz 4 wird ersatzlos gestrichen.

6. § 29 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a. In Satz 2 werden die Worte „ein Zeugnis einer Amtsärztin bzw. eines Amtsarztes oder“ durch die Worte „ein fachärztliches Zeugnis oder andere geeignete Nachweise oder ein Zeugnis“ ersetzt.

b. Es wird ein neuer Satz 5 eingefügt:

„<sup>5</sup>In Zweifelsfällen kann ein Zeugnis des Gesundheitsamtes oder weitere fachärztliche Zeugnisse oder andere geeignete Nachweise verlangt werden.“

- c. Die Satznummerierung der bisherigen Sätze 5 und 6 wird angepasst.
  - d. In Satz 6 wird die Worte „Sätze 1 bis 4“ durch die Worte „Sätze 1 bis 5“ ersetzt.
7. Die Überschrift in § 54 erhält die folgende Fassung:  
„§ 54 Prüferinnen bzw. Prüfer“
8. § 56 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a. In Satz 3 werden die Worte „ein Zeugnis einer Amtsärztin bzw. eines Amtsarztes oder“ durch die Worte „ein fachärztliches Zeugnis oder andere geeignete Nachweise oder ein Zeugnis“ ersetzt.
  - b. Es wird ein neuer Satz 5 eingefügt:  
„<sup>5</sup>In Zweifelsfällen kann ein Zeugnis des Gesundheitsamtes oder weitere fachärztliche Zeugnisse oder andere geeignete Nachweise verlangt werden.“
  - c. Die Satznummerierung der bisherigen Sätze 5 und 6 wird angepasst.
9. In § 59 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „den Seminarleiter bzw. die Seminarleiterin“ durch die Worte „die Seminarleiterin bzw. den Seminarleiter“ ersetzt.
10. § 71 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a. In Satz 2 werden die Worte „ein amtsärztliches Zeugnis“ durch die Worte „ein fachärztliches Zeugnis oder andere geeignete Nachweise“ ersetzt.
  - b. Es wird ein neuer Satz 4 eingefügt:  
„<sup>4</sup>In Zweifelsfällen kann ein Zeugnis des Gesundheitsamtes oder weitere fachärztliche Zeugnisse oder andere geeignete Nachweise verlangt werden.“
  - c. Die Satznummerierung der bisherigen Sätze 4, 5 und 6 wird angepasst.
11. § 72 wird wie folgt geändert:
- a. Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - (i) In Satz 2 werden die Worte „ein amtsärztliches Zeugnis“ durch die Worte „ein fachärztliches Zeugnis oder andere geeignete Nachweise“ ersetzt
    - (ii) Es wird ein neuer Satz 3 angefügt:  
„<sup>3</sup>In Zweifelsfällen kann ein Zeugnis des Gesundheitsamtes oder weitere fachärztliche Zeugnisse oder andere geeignete Nachweise verlangt werden.“
  - b. Es wird ein neuer Absatz 4 angefügt:  
„(4) Bei Entscheidungen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses soll die Kontakt- und Informationsstelle für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung (KIS) beteiligt werden.“

## **§ 2 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Ihre Inhalte gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung zum Wintersemester 2025/2026 an der Universität Würzburg aufnehmen.

<sup>3</sup>Darüber hinaus gelten die Änderungen in den §§ 12b, 15 Abs. 2 S. 6, 29, 56, 71 und 72 auch für diejenigen Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung bereits nach der Studien- und Prüfungsordnung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung vom 29. September 2008 mitsamt aller Änderungssatzungen studieren.

Würzburg, den  
Der Präsident der Universität Würzburg

Prof. Dr. Paul Pauli